



Sehr geehrte Eltern und KollegInnen,

hier einige Informationen zu Änderungen in den Bereichen Maskenpflicht in Bussen, Definition Kontaktperson sowie Befreiung von der Testobliegenheit bei geimpften/genesenen Personen.

1. Einstufung als enge Kontaktperson

Die Differenzierung der Kontaktpersonen im schulischen Umfeld in Kategorie 1 und 2 entfällt künftig, eingeführt wird der Begriff „enge Kontaktperson“.

Eine Kontaktperson wird durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als zehn Minuten **ohne** adäquaten Schutz
- b. Gespräch mit dem Fall (Kontakt < 1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) **ohne** adäquaten Schutz
- c. **Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand **für mehr als zehn Minuten**, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske tragen.

Für die **Risikobewertung in Klassenzimmern und weiteren Schulräumen** ist u.a. die Anzahl infektiöser und nicht-infektiöser Personen im Raum, die Länge des Aufenthalts der infektiösen Person im Raum, die Enge des Raums oder auch der Mangel an Frischluftzufuhr zu berücksichtigen.

Von der Verpflichtung zur Quarantäne bei Einstufung als enge Kontaktperson ausgenommen sind:

- a. enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- b. immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und
- c. immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

2. Vorgehen bei bestätigten Fällen *außerhalb* der Prüfungsphasen

Für die Frage, ob Personen z. B. einer Klasse als enge Kontaktperson eingestuft werden, sind verschiedene Faktoren entscheidend (z. B. Zahl der infizierten Personen in der Klasse, Größe des Unterrichtsraums, usw.). Allein die Tatsache, dass eine Klasse gemeinsam Selbsttests durchgeführt hat, hat bei einem später mittels PCR bestätigten positiven Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers dieser Klasse insbesondere nicht automatisch zur Folge, dass die gesamte Klasse als enge Kontaktpersonen eingestuft werden.



Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang nochmals (wie im Rahmenhygieneplan Schulen unter III.6.8 vorgesehen), den Schülerinnen und Schülern dringend zu empfehlen, einen passenden Mund-Nasen-Schutz (MNS; sog. „OP-Masken“) zu tragen, und alle Mitglieder der Schulfamilie nochmals auf die detaillierte Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen (v. a. den Rahmenhygieneplan Schulen) hinzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler mit positivem Selbsttest bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden muss.

3. Vorgehen bei bestätigten Fällen während der Prüfungsphasen in Abschlussklassen

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme einer engen KP an der Prüfung ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung). Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

4. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule

Zeigt ein in der Schule von einer Schülerin oder einem Schüler unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt künftig die Schulleitung dieses Ergebnis unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Weitere übernimmt das Gesundheitsamt. Die Datenschutzhinweise wurden aktualisiert (vgl. Mehr Sicherheit durch Selbsttests an bayerischen Schulen (bayern.de)), wir bitten Sie die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte entsprechend zu informieren.

5. Folgende Personengruppen vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen:

- Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder
- Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren



erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen), und die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Der jeweilige Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Als **Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion** kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden.
- Der **Nachweis einer vollständigen Impfung** steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.
- Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

5. Maskenpflicht in Bussen

Zur Maskenpflicht im ÖPNV und Schülerverkehr gilt:

In Städten und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von **über 100** gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Fahrpersonal sowie Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

In Städten und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung komplett befreit; Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen. Für das Fahrpersonal sowie Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Busunternehmen wurden darüber informiert, dass die strengere Bundesregelung im Vollzug **mit Augenmaß umgesetzt wird**.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Zeitler